

Aktionsbündnis



Bärgida

Bärgida – wir sind alkoholisiert

Prozessbeobachtung

Heute, am 26.4.2016, war es nun soweit, das Amtsgericht Berlin sprach das Urteil über Christoph Sch, den als „Pinkel-Nazi“ bekannt gewordenen Teilnehmer der Bärgida-Versammlungen. Zusammen mit seinem Kumpel Robert S. stand Christoph in dem Verdacht, am 22.8.2015 gegen 21:45 in einem S-Bahn Zug der Ringbahn S41 auf eine Familie mit Migrationshintergrund urinieren zu haben. NoBärgida war vor Ort um sich davon zu überzeugen, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wurde.

Laut Aushang sollte die Verhandlung um 9:00 Uhr im Saal 455 beginnen. Zu Verwirrungen kam es, weil für diesen Zeitpunkt auch ein Haftprüfungstermin angesetzt wurde. Dieser wurde kurzerhand vorgezogen und Tag zwei der Verhandlung gegen Christoph begann kurz nach 9:30 Uhr. Während am ersten Verhandlungstag das Interesse noch groß war, hielt sich der Besucheransturm diesmal in Grenzen. Außer uns waren noch sechs Medienvertreter und ein Kamerteam von RTL anwesend.

Verhandelt wurde vor einem Schöffengericht, was bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft mit einer Verurteilung zu einer Haftstrafe oberhalb von zwei Jahren rechnet. Das ließ uns in freudiger Erwartung auf das Urteil der Verhandlung folgen. Angeklagt waren insgesamt 4 Taten. Neben des Vorfalles am 22.8. die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in der S-Bahn (also das Zeigen des deutschen Grußes), das Verfolgen eines Mannes durch die Bahn mit anschließender Körperverletzung, der Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht sowie der bereits angesprochene Vorfall am 22.8.2015.

Am ersten Verhandlungstag hatte Christoph bereits durch seinen Anwalt die meisten Taten gestanden. Er bestritt jedoch den Pinkelvorfall und seine Hose sei ihm nur „aus Versehen“ runtergerutscht. Bei allen Taten war Christoph alkoholisiert, womit er gegen die ihm erteilte Weisung verstoßen hat, sich vom Alkohol fernzuhalten. Nicht angeklagt war das eigentliche Urinieren, da sich die betroffene Familie nicht bei der Polizei gemeldet hatte und somit nicht als Zeuge zur Verfügung stand. In der heutigen Verhandlung sollte nun Licht in den genauen Ablauf der Geschehnisse am 22.8.2015 gebracht werden. Bereits am ersten Verhandlungstag waren dazu mehrere Zeugen gehört worden, die teilweise sich widersprechende Schilderungen gaben.

Zunächst wurde ein für die S-Bahn tätiger Wachmann befragt. Er gab an durch die Lautstärke im Nachbarwagon aufmerksam geworden zu sein. Am nächsten Bahnhof sei er daher auf den Bahnsteig getreten um nach dem Rechten (Achtung Wortspiel) zu sehen. Noch ehe er den nächsten Wagen erreicht hatte trat dort ein Mann halb aus der Tür, zeigte auf Robert und Christoph und sagte: „Die waren das.“ Der Wachmann bat beide aus dem Zug, diese folgten ohne Widerstand. Christoph war zurückhaltend während Robert den rechten Arm hob und sagte, „So hoch wächst das Gras.“ Christoph wurde immer nervöser und sagte, dass sie doch keine Zeit hätten und gehen wollten. Dann kam schon die Polizei, die von Zeugen in der Bahn gerufen wurde. Neben Bundespolizei und Berliner Polizei kamen auch zwei Zivilbeamte, die sich jedoch weigerten, sich gegenüber dem Wachmann auszuweisen. Erst im späteren Gespräch erfuhr der Wachmann was eigentlich vorgefallen war. Da war der Zug leider schon weiter gefahren und es konnte nicht mehr geprüft werden, ob die Flüssigkeitslache auf dem Boden, die eine Zeugin gesehen hatte, nun wirklich Urin war oder nicht. Der Wachmann erinnerte sich vor allem an Robert, weil dieser goldene Schuhe mit Flügeln an den Seiten getragen hatte. Auf Nachfrage des Staatsanwaltes konnte der Zeuge sich erinnern, dass da eine „schwarze Frau“ Mitte 40 mit zwei Kindern war, die sich bei Eintreffen der Polizei schnell entfernte. Auf Nachfragen des Verteidigers gab der Zeuge an, dass die beiden Täter einen alkoholisierten Eindruck auf ihn gemacht hatten, er habe jedoch keinen Alkohol gerochen.



Der nächste Zeuge hatte mit seinem Bruder und seiner Mitbewohnerin im Zug gesessen. Dann seien drei Männer eingestiegen und die Stimmung habe sich schlagartig verändert. Alle Gespräche im Wagen seien verstummt und zwei der Männer hätten angefangen zu pöbeln, fremdenfeindliche Witze zu reißen und Leute zu beleidigen. Sie blieben dabei an der Tür stehen. Der dritte Mann setzte sich weg von den beiden und spielte für das weitere Geschehen keine Rolle mehr. An der nächsten Station brüllten sie „Heil Hitler“ auf den Bahnsteig und bekamen ein „Halts Maul“ zurück. Christoph stieg darauf aus. Über das Geschehen auf dem Bahnsteig konnte der Zeuge keine Auskunft geben, da er es nicht gesehen hatte. Christoph stieg wieder ein, der Zug fuhr weiter.

Jetzt äußerte Christoph, dass er dringen urinieren müsse, ging in eine Ecke des Wagens, zog dort die Hose runter, nahm seinen Penis in die Hand und zeigte der dunkelhäutigen Familie sein entblößtes Hinterteil. Nun griff Robert ein und sagte zu Christoph: „Die sind deine Pisse nicht wert, pack deinen Schwanz ein.“ Auf Nachfrage des Anwalts erklärte der Zeuge, dass Robert auch, „du pisst hier nicht hin“, gesagt haben könnte. Im nächsten Bahnhof habe der Bruder des Zeugen dann den Wachmann angesprochen, der Christoph und Robert aus dem Zug holte.

Christoph verfolgte die Schilderung der Zeugen mehr oder weniger teilnahmslos. Die Richterin wollte jetzt von ihm wissen, ob er noch persönliche Angaben machen wolle die ihr helfen könnten, sein Verhalten und das Geschehen zu verstehen. Dies könne sich strafmildernd für ihn auswirken. Der Anwalt von Christoph erklärte, dass dieser wegen der anwesenden Medienvertreter keine Angaben machen wolle, da es in der Untersuchungshaft bereits einen „Vorfall“ gegeben habe und auch seine Familie und seine Freundin schon bedrängt wurden. Die Richterin verlas daher den Auszug aus dem Bundeszentralregister. Christoph hatte bereits 21 Vorstrafen, die erste aus dem Jahr 2001. Es waren die verschiedensten Taten dabei, von einfachem Diebstahl über Körperverletzung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Diebstahl in einem besonders schweren Fall bis hin zu zwei Vergewaltigungen. Die Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen sowie Volksverhetzung durften natürlich auch nicht fehlen. Kennzeichnend für nahezu alle Taten war, dass sie unter dem Einfluss von Alkohol und somit unter verminderter Schuldfähigkeit verübt wurden.

Der Staatsanwalt hielt nun sein Plädoyer, welches erstaunlich lang war für einen Prozess mit nur zwei Verhandlungstagen. Kurz abgehandelt war, dass das Geständnis von Christoph strafmildernd zu berücksichtigen sei, seine erhebliche Alkoholisierung (2,5 Promille zur Tatzeit laut Staatsanwalt) dagegen wollte der Staatsanwalt diesmal nicht strafmildernd berücksichtigen, da Christoph bekannt sei, dass er unter Alkohol zu Straftaten neige und der Verstoß gegen die Weisung der Führungsaufsicht sich nicht auch noch zu seinen Gunsten auswirken dürfe. Als nächstes erging sich der Staatsanwalt in einer Abhandlung darüber, dass es mittlerweile ja schon alltäglich sei, wenn rassistische Parolen gebrüllt werden würden, dass die Taten von Christoph aber trotzdem eine neue Qualität erreicht hätten. Den nicht angeklagten Pinkelvorfall sah der Staatsanwalt als nicht erweisen an, obwohl eine Zeugen diesen bestätigt hatte. Allerdings meinte der Staatsanwalt, dass es gar nicht darauf ankäme, ob nun Urin geflossen sei oder nicht. Eindeutig feststehen würde, dass Christoph sein entblößtes Hinterteil in Richtung der Familie gezeigt habe, das sei ausreichend. Mit Einzelstrafen zwischen vier Monaten und fast zwei Jahren für die einzelnen Taten forderte der Staatsanwalt eine Gesamtstrafe von drei Jahren sowie die Anordnung der Fortdauer der Haft, da Christoph über keinen festen Wohnsitz verfüge. So sei er zum Beispiel nicht unter der Anschrift verhaftet worden an der er gemeldet sei und auch bei dieser handele es sich nur um ein Wohnheim. Abschließend bemerkte der Staatsanwalt, dass es auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten dringend geboten sei, eine harte Strafe zu verhängen.

#No Bärghida

Der Verteidiger fasste sich kürzer, auch er hob die strafmildernde Wirkung des Geständnisses hervor. Im Gegensatz zu Staatsanwalt ging er jedoch von einem Blutalkoholspiegel von 2,7 Promille aus, einem Wert der schon fast an der Grenze zur absoluten Schuldunfähigkeit liegen würde und daher unbedingt strafmildernd zu berücksichtigen sei. Er bat um eine milde Strafe, ohne sich in der Höhe festlegen zu wollen. Außerdem beantragte er den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen, damit sein Mandant die Möglichkeit habe, sich selbst zum Haftantritt zu stellen und seine Einsicht unter Beweis zu stellen. Christoph hatte dann noch das letzte Wort von dem er jedoch keinen Gebrauch machen wollte.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück und verkündete nach 25 Minuten Beratungszeit eine Gesamtstrafe von zwei Jahren und acht Monaten. Eine Bewährung ist bei einer Freiheitsstrafe dieser Höhe nicht möglich. Auch der Haftbefehl blieb in Vollzug, da die Fluchtgefahr bei Christoph doch erheblich sei. Die Richterin folgte in ihrer Begründung den Argumenten des Staatsanwaltes. Das Geständnis wurde strafmildernd berücksichtigt, weil so die Vernehmung der über 30 Zeugen gespart werden konnte. Beim Alkohol sah die Richterin aber keine Möglichkeit der strafmildernden Berücksichtigung. Christoph habe keine Anstalten gehabt, an seinem Alkoholproblem etwas zu ändern, den Aufenthalt in einer Entzugsklinik habe er selbst abgebrochen. Weiterhin sei er einschlägig vorbestraft und direkt nach seiner letzten Haftentlassung wieder rückfällig geworden. Wenn Christoph wirklich Einsicht gezeigt und sich um einen Therapieplatz in einem stationären Entzug gekümmert hätte, dann hätte ihn die Richterin direkt dorthin entlassen. Alles andere sei bei Christoph nicht zielführend. Auch den generalpräventiven Ansatz des Staatsanwaltes teilte die Vorsitzende. Einzig bei der Pinkelaktion sah sie es als erwiesen an, dass Christoph nur urinieren wollte weil er „musste“ und nicht um irgendwen zu beleidigen. Die vom Verteidiger immer wieder ins Feld geführte Drogensucht von Christoph sah sie als nicht gegeben an, da sich in der Blutprobe keine entsprechenden Hinweise fanden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, innerhalb einer Woche kann Berufung oder Revision eingelegt werden. Gegen die Haftentscheidung gibt es die Möglichkeit der Beschwerde. Christoph nahm das Urteil ruhig aber sichtlich fassungslos auf.